

HAUSORDNUNG (STANDORTE MITTERSILL UND ZELL AM SEE)

für Patient:innen, Besucher:innen und Dritte der Tauernkliniken GmbH

§ 1 ALLGEMEINES

Die Tauernkliniken GmbH und seine Einrichtungen dienen der Behandlung erkrankter Mitmenschen. Den Patient:innen soll die bestmögliche Behandlung und Pflege zukommen. Die Patient:innen haben aber auch das Recht auf Wahrung und Schutz ihrer Persönlichkeit, auf Information und Beratung sowie auf Ruhe und Rücksichtnahme. Voraussetzung für den wirksamen und erfolgreichen Verlauf der Behandlung und Pflege ist auch, dass unsere Patient:innen, ihre Begleitpersonen und Besucher:innen durch ihr Verhalten im Krankenhaus den Anstaltsbetrieb nicht stören. Patient:innen, Begleitpersonen und Besucher:innen sind daher verpflichtet, während ihres Aufenthaltes in der Tauernkliniken GmbH diese Hausordnung zu beachten. Anordnungen der Ärzte und/oder des Pflegepersonals sind stets zu befolgen.

Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften und erfolgloser Mahnung können sowohl Besucher:innen als auch Patient:innen – sofern dies ohne Schaden für die Gesundheit möglich ist und keine Unabweisbarkeit vorliegt – aufgefordert werden, die Gebäude der Tauernkliniken GmbH zu verlassen und auch vom weiteren Besuch der Anstalt ausgeschlossen werden (Verhängung des Hausverbotes).

§ 2 AUFBEWAHRUNG VON WERTSACHEN

Im Tauernklinikum Standort Mittersill können Geld, Schmuck und Wertsachen einerseits in der Verwaltung und andererseits auf den Pflegestützpunkten im ersten, zweiten bzw. dritten Stockwerk verwahrt werden.

Im Tauernklinikum Standort Zell am See können Geld, Schmuck und Wertsachen in der Allgemeinklasse auf den Pflegestützpunkten der jeweiligen Ebene 0, 1, 2, 3 verwahrt werden; im Bereich der Sonderklasse ist in jedem Patientenzimmer ein eigener Safe vorhanden.

In das Krankenzimmer sollen nur die während des Anstaltsaufenthaltes unbedingt benötigten Privatgegenstände mitgebracht werden. Patienten haben selbst dafür Sorge zu tragen, dass diese Gegenstände ordnungsgemäß verwahrt werden, dh Hörgeräte, Zahnprothesen etc. sind in den dafür vorgesehenen Behältnissen oder in den Nachttischen (Schubladen) abzulegen. Die Tauernklinikum GmbH haftet nur für die von der Krankenhausverwaltung ordnungsgemäß in Verwahrung genommenen Gegenstände.

Mitgebrachte Medikamente müssen umgehend dem medizinischen bzw. pflegerischen Personal mitgeteilt, und dürfen nur mit Genehmigung des Abteilungsvorstandes, seines Vertreters bzw. des behandelnden Arztes verwendet werden. Gegenstände, die keiner Person zuordenbar sind oder nicht abgeholt werden, werden unverzüglich dem örtlich zuständigen Fundbüro übermittelt.

§ 3 UNTERBRINGUNG

Zur Aufnahme kommenden Patient:innen wird ein Bett zugewiesen; sollte ein Wechsel des Bettes oder Zimmers aus pflegerischen oder anderen betrieblichen Gründen nötig sein, ist der Aufforderung dazu Folge zu leisten.

Den Patient:innen steht zur Unterbringung der unbedingt notwendigen Gebrauchsgegenstände ein Nachttisch zur Verfügung. Dem Pflegepersonal ist im Beisein des Patienten/der Patientin gestattet, Einsicht in den Garderobenschrank und Nachttisch zu nehmen.

§ 4 ARZNEIMITTEL

Die verordneten Arzneimittel werden den Patient:innen vom Pflegepersonal ausgefolgt bzw. verabreicht. Es dürfen nur die in der Krankenanstalt ärztlich verordneten Mittel angewendet werden. Dies gilt auch für die Diätkost, da eine falsche Kost den Heilungsablauf verzögern bzw. verhindern kann.

Das unbefugte Berühren oder die unbefugte Inbetriebnahme von diagnostischen oder therapeutischen Geräten ist untersagt.

§ 5 VERPFLEGUNG

Die Kost wird vom Pflegepersonal ausgeteilt. Patient:innen, die nicht imstande sind die Speisen selbst einzunehmen, werden vom Pflegepersonal versorgt.

Es ist den Patient:innen untersagt ihre Speisen untereinander auszutauschen, zu verschenken bzw. an Bedienstete der Anstalt oder Besucher:innen weiterzugeben. Die Angehörigen dürfen den Patient:innen Speisen und Getränke nur mit Bewilligung der behandelnden Ärzt:innen mitbringen, wobei eine eventuell notwendige Diät genauestens zu beachten ist. Alkoholische Getränke sind nur mit besonderer Bewilligung erlaubt. Das Mitbringen und der Konsum von sonstigen berauschenden Mitteln sind nicht gestattet.

§ 6 RUHEZEITEN

Ist ärztlicherseits Bettruhe oder die Anwesenheit im Krankenzimmer erforderlich bzw. angeordnet, haben Patient:innen dieser Anordnung Folge zu leisten. Bei ärztlicher Visite hat der Patient/die Patientin an seinem/ihrer Bett/Zimmer anwesend zu sein. Die festgelegten Zeiten der Bett- und Nachtruhe von 21:00 Uhr – 06:00 Uhr müssen strikt eingehalten werden.

Die Benützung von Krankbetten in Straßenkleidung (insbesondere in Schuhen) ist nicht erlaubt.

§ 7 SCHADEN AM KRANKENHAUSEIGENTUM

Jeder Schaden, der vorsätzlich oder fahrlässig am Krankenseigentum verursacht wird, ist zu ersetzen. Es ist verboten, an technischen Anlagen sowie an Einrichtungsgegenständen Veränderungen vorzunehmen. Bei mitgebrachten Geräten wie z.B. Laptops, iPhone etc. übernimmt die Tauernkliniken GmbH keinerlei Haftung.

§ 8 RAUCHEN

Das Rauchen von Tabakerzeugnissen jeglicher Art sowie die Verwendung von elektronischen Zigaretten (E-Zigaretten) für Patient:innen und Besucher:innen ist in den Räumlichkeiten der TK GmbH an beiden Standorten verboten und nur an den dafür ausgewiesenen Raucherzonen im Außenbereich der Gebäude gestattet.

Für die Ablage der Asche und Zigarren- bzw. Zigarettenreste sind die bereitgestellten Aschenbecher zu benutzen.

§ 9 AUFENTHALT AM KRANKENHAUSGELÄNDE

Der Aufenthalt im Garten ist Patient:innen, die hierzu die ärztliche Erlaubnis haben, während der Tagesstunden mit Ausnahme der Zeit der ärztlichen Visiten und der Mahlzeiten gestattet. Sie dürfen den Garten jedoch nur mit Wissen des Pflegepersonals aufsuchen. Auch dort sollen sie sich rücksichtsvoll verhalten und die Anlagen schonen.

§ 10 BESUCHSZEITEN

Krankenbesuche und der Aufenthalt im Anstaltsgebiet sind in der Regel nur während der festgesetzten Besuchszeiten gestattet. Die Besuchszeiten sind aus dem beim Krankenseingang angebrachten Anschlagtafeln ersichtlich.

Wenn es der Gesundheitszustand des Patienten/der Patientin erfordert, kann ärztlicherseits eine Besuchsbeschränkung oder ein gänzlich Besuchsverbot angeordnet werden. Weiters kann Minderjährigen der Besuch des Hauses bzw. einzelner Abteilungen untersagt werden, wenn dies sachlich gerechtfertigt ist.

Sind im Interesse von Patient:innen pflegerische oder ärztliche Maßnahmen im Krankenzimmer notwendig, haben die Besucher:innen auf Weisung der

Ärzt:innen oder des Pflegepersonals das Zimmer zu verlassen.

Besuche außerhalb der Besuchszeiten sind bei entsprechender Begründung mit Bewilligung des Abteilungsvorstandes bzw. der/des diensthabenden Arztes/Ärztin zulässig.

§ 11 BEURLAUBUNG

Eine Beurlaubung von Patient:innen erfolgt nur in Ausnahmefällen aus medizinischen oder sozialen Gründen. Dazu ist eine schriftliche Bewilligung des Abteilungsvorstandes oder seines Vertreters einzuholen.

§ 12 SEELSORGE / MULTIKONFESSIONELLER ANDACHTSRAUM

Wünscht ein Patient/eine Patientin geistlichen Zuspruch, hat das Pflegepersonal die Seelsorge zu benachrichtigen. Finden im Krankenzimmer religiöse Zeremonien (welcher Konfession auch immer) statt, haben sich alle Patient:innen der Würde der Handlung entsprechend zu verhalten.

Die Öffnungszeiten des multikonfessionellen Andachtsraumes am Standort Zell am See sind mit 07.00 – 19.00 Uhr festgelegt. Im Notfall ist das dafür vorgesehene Telefon im Andachtsraum zu verwenden. Die Patient:innen haben am Pflegestützpunkt mitzuteilen wenn beabsichtigt wird den Andachtsraum zu besuchen.

§ 13 ENTLASSUNG EINES PATIENTEN/EINER PATIENTIN

Die Entlassung des Patienten/der Patientin aus dem Krankenhaus erfolgt auf ärztliche Anordnung, wobei den Wünschen der Patient:innen oder deren Angehörigen nach Möglichkeit entsprochen wird. Wird die Entlassung entgegen dem ärztlichen Rat begehrt, hat der Patient/die Patientin bzw. die gesetzliche Vertretung oder in Ermangelung eines solchen der nächste Angehörige die schriftliche Erklärung (Revers) abzugeben, dass er die Verantwortung dafür übernimmt, wenn die vorzeitige Entlassung gesundheitliche Nachteile und/oder Dauerschäden zur Folge hat.

Eine gleiche Erklärung ist abzugeben, wenn es der Patient/die Patientin ablehnt vom ärztlichen Standpunkt notwendige Untersuchungen und Behandlungen durchführen zu lassen.

§ 14 BESCHWERDEMANAGEMENT

Beschwerden im Zusammenhang mit dem Krankenhausaufenthalt sind bei der ärztlichen Visite vorzubringen oder können auf dem Patientenfragebogen vermerkt werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, sich an die zuständige Salzburger Patientenvertretung, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, Tel. (0662) 8042 – 2030, Fax (0662) 8042 – 3204, E-Mail: patientenvertretung@salzburg.gv.at zu wenden.

§ 15 PARKMÖGLICHKEITEN

a) Standort Zell am See: Anstaltsfremde Personen dürfen nur an dem dafür vorgesehenen Parkplatz ihr Fahrzeug abstellen. Am Krankenhausgelände gilt die StVO, das Befahren des Krankenhausgeländes mit Kraftfahrzeugen aller Art sowie deren Abstellen ist nur unter Beachtung der diesbezüglichen Vorschriften und Bodenmarkierungen gestattet.

b) Standort Mittersill: Anstaltsfremde Personen haben die Möglichkeit ihr Fahrzeug in der Kurzparkzone oder auf dem unbefestigten Parkplatz abzustellen.

Der Verkehr der Rettungs-, Krankentransport- und Anstaltsfahrzeuge darf in keiner Weise behindert werden.

Die Krankenanstalt ist berechtigt, widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge auf Kosten des Fahrzeughalters vom Krankenhausgelände entfernen zu lassen und eine Besitzstörungsklage zu erheben.

§ 16 GESCHENKANNAHME

Dem Anstaltspersonal ist die Annahme von Geschenken gemäß Krankenanstalten- bzw. Dienstordnung nicht gestattet.

Jede Art von nicht genehmigter Veranstaltung, Werbung, Musizieren, Betteln, Geldsammlungen, Hausieren, uä. bei Bediensteten oder Patient:innen ist verboten.

§ 17 MITNAHME VON THERAPIE- UND ASSISTENZHUNDEN

Die Mitnahme von Assistenz- und Therapiehunden durch ambulante Patient:innen und Besucher:innen ist grundsätzlich erlaubt. Aus Hygienegründen ist ein Zutritt mit Assistenz- und Therapiehunden in folgenden Bereichen untersagt:

Operationsbereiche, Eingriffsräume, Intensivstationen, IMCU und Überwachungsstationen, Dialyse, geburtshilfliche Einrichtungen inkl. Station und Kinderzimmer; Station mit hämato-onkologischen Patient:innen sowie Stationen mit Patient:innen mit schwerer Immunsuppression; Räume zur Schutzisolierung und Quellenisolierung; stationäre Bereiche für Lebensmittellagerung, -herstellung und -verteilung.

Therapie- und Assistenzhunde müssen als Erkennungsmerkmal mit einer gelben Kenndecke, auf der ein offizielles und staatlich geschütztes Logo angebracht ist, ausgestattet sein. Zudem muss der Hund im Behindertenpass eingetragen sein. Besucher:innen melden sich bitte bei Betreten der Krankenanstalt beim Portier an.

Eine stationäre Aufnahme mit einem Therapie- oder Assistenzhund ist mit dem ärztlichen, dem pflegerischen und dem Hygieneteam abzustimmen.

§ 18 NUTZUNG VON ELEKTRONISCHEN GERÄTEN

Tragbare elektronische Geräte (Handy, Smartphones, Laptop, Tablet) können das ordnungsgemäße Funktionieren von medizinischen Geräten des Krankenhauses beeinträchtigen. Die Nutzung ist in einigen Bereichen des Krankenhauses daher streng untersagt. Die Hinweisschilder sind zu beachten.

Im Wartebereich sind Mobiltelefone oder andere elektrische Geräte auf lautlos zu stellen. Nehmen Sie bei Nutzung Rücksicht auf Mitpatient:innen.

Tonaufnahmen und/oder das Fotografieren und Filmen von Personen (Personal, Mitpatienten oder sonstige dritte Personen) sowie der Krankenhausräumlichkeiten sind in der gesamten Krankenanstalt strikt verboten! Unerlaubterweise aufgenommenes Material ist nach Aufforderung umgehend zu löschen.

§ 19 SONSTIGES

Tätigkeiten, die eine Brandgefahr darstellen, sind untersagt.

Die Mitnahme von Waffen oder anderen gefährlichen Gegenständen, durch welche Verletzungen hervorgerufen werden können (z.B. Knallkörper, Betäubungsgeräte, Messer, Reizgase, Schlaggegenstände, potenziell gefährliche Flüssigkeiten usw.) in die Krankenanstalt ist verboten. Ausgenommen hiervon sind lediglich Sicherheitsdienst- und Exekutivkräfte im Dienst. Werden Waffen oder gefährliche Gegenstände bei Patient:innen oder Besucher:innen gefunden, ist das Anstaltspersonal berechtigt diese in Verwahrung zu nehmen und gegebenenfalls der Polizei zu übergeben.

Hunde (mit Ausnahme Assistenzhunde § 17) und andere Haustiere dürfen weder von Patient:innen noch von Besucher:innen in die Krankenanstalt mitgenommen werden. Aufgrund hygienerechtlicher Vorschriften dürfen keine Topfpflanzen in das Krankenanstaltengebäude mitgenommen werden.